

Förderrichtlinie Leistungsorientierter Kinder- und Jugendsport (B7)

1. Gegenstand der Förderung

ist die Bezuschussung der Ausgaben für den leistungsorientierten Kinder- und Jugendsport in vom Landessportbund Brandenburg e.V. und dem für Sport zuständigen Ministerium anerkannten Leistungssportzentren und Landesstützpunkten der Landesfachverbände.

2. Zuwendungsempfänger

sind Landesfachverbände (LFV), die Mitglied im LSB Brandenburg e.V. (LSB) sind.

3. Zuwendungsvoraussetzung

Die Förderung ist ausschließlich für den leistungsorientierten Kinder- und Jugendsport (Talente, Landeskader einschließlich NK 2-Kader) zu verwenden.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung zu den anerkannten Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.

5. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage dient die Bewertung der LFV/Sportarten durch die Spitzenverbände gemäß den Rahmenrichtlinien zur Förderung des Nachwuchsleistungssportes des DOSB und den Optimierungskriterien des LSB.

Die Fördermittel sind zweckgebunden einzusetzen für:

5.1 Talenterkennung/Talentfindung

- Fahrtkosten der Kinder und Jugendlichen sowie deren Betreuer zur An- und Abreise vom Vereinsort zur Trainingsstätte mit 0,30 EUR pro km;
- Verpflegung und Unterkunft der Kinder, Jugendlichen und deren Betreuer sowie Nutzungsentgelte;
- Urkunden und kleine Preise;
- die Honorierung von Helfern, Trainern und Spezialisten in der Maßnahme in Höhe von maximal ~~10,00~~ 15,00 EUR je Trainingsstunde á 60 min;
- Kosten der sportmedizinischen Untersuchungen für Talente und Landeskader von Sportarten außerhalb Schule-Leistungssport-Verbundsystem Brandenburgs.

5.2 Trainingssicherung

- vorrangig die Honorierung von Spezialisten, z. B. Trainern, Mechanikern, Technikern, Choreographen u.a. Personen, die für die Trainingssicherung unbedingt erforderlich sind;
- Fahrtkosten der Kinder und Jugendlichen sowie deren Betreuer zur An- und Abreise vom Vereinsort zur Trainingsstätte mit 0,30 EUR pro km;
- Fahrtkosten der Trainer und Spezialisten im Einzugsbereich des Landesstützpunktes mit 0,30 EUR pro km;
- die Haltung und Unterhaltung von Fahrzeugen.

5.3 Lehrgangmaßnahmen

- Reisekosten, wobei PKW-/Bus-Fahrten mit 0,30 EUR pro km, Bahntarif 2. Klasse und Kosten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gefördert werden;
Reisekosten, die hier nicht aufgeführt sind, werden entsprechend den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) als zuwendungsfähig anerkannt.

- Verpflegung und Unterkunft der Lehrgangsteilnehmer sowie Nutzungsentgelte;
- die Honorierung von Spezialisten, Mechanikern, Betreuern und anderen Personen, die unbedingt und unmittelbar für die Durchführung des Lehrganges erforderlich sind.

Honorarempfänger gemäß Bemessungsgrundlage 5.1., 5.2., und 5.3. sind selbst für die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Veranlagung der erhaltenen Entgelte verantwortlich. Auf diesen Umstand ist im abzuschließenden Honorarvertrag ausdrücklich hinzuweisen.

5.4 Trainingsgeräte

Förderfähig ist die Anschaffung und Werterhaltung notwendiger und spezieller Trainingsgeräte sowie Hard- und Software für Trainingsplanung, -steuerung und -auswertung.

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Trainingsgeräte, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, sind zu inventarisieren.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Die Antragstellung erfolgt durch die LFV beim LSB erfolgt bis 31.10. des Vorjahres als Gesamtantrag für alle geplanten Maßnahmen im Rahmen der Förderrichtlinie. Für den Antrag ist das Formblatt „Antrag auf Gewährung von Sportfördermitteln für den leistungsorientierten Kinder- und Jugendsport“ zu verwenden.

Der Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss wird zugelassen.

6.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

6.3 Auszahlung

Die Zuwendung wird innerhalb des Bewilligungszeitraums nach Mittelabforderung ausgezahlt. Sie ist nur insoweit anzufordern, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Mittelabforderungen für das aktuelle Förderjahr sind bis spätestens 31.10. des Jahres beim LSB einzureichen. Spätere Anforderungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger weist die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbestimmung bis zum 31.01. des Folgejahres durch die Vorlage folgender Unterlagen nach:

- Formblatt „Nachweis und tabellarischer Sachbericht leistungsorientierten Kinder- und Jugendsport“ einschließlich der Anlagen 1 und 2
- Formblatt „Belegliste“

Die Angaben im Verwendungsnachweis müssen mit den Einträgen in den Büchern und Belegen des LFV übereinstimmen!